

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich – Vertragsschluss

(1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Stettler Kunststofftechnik GmbH & Co. KG – nachfolgend auch „Besteller“ genannt – und dem Lieferanten – beide nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ genannt. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. „Lieferanten“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind damit ausschließlich natürliche Personen oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(2) Diese Einkaufsbedingungen haben ausschließliche Geltung und gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten. Maßgeblich hierfür ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung der Einkaufsbedingungen (abrufbar auch im Internet unter www.stettler.de/agb, Downloads). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller stimmt ihrer jeweiligen Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Leistungen bzw. Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen individuellen Vereinbarungen. In der Reihenfolge gilt eine eventuelle individuelle Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen und wird durch diese ergänzt.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Angebote des Bestellers auf Abschluss eines Vertrages (Bestellungen) sind nur verbindlich, wenn sie auf den Bestellschreiben des Bestellers getätigt werden (Schreiben auf dem Briefkopf des Bestellers mit Bestellnummer und Ansprechpartner); dieses Schreiben kann der Besteller auch per Mail versenden. Darüberhinausgehende Angebote auf Vertragsabschluss werden im Zweifel vom Besteller nicht gemacht.

(2) Der Lieferant kann eine durch den Besteller getätigte Bestellung nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen. Erforderlich für die Annahmeerklärung ist mindestens Textform. Die Bestellungen gegenüber dem Lieferanten sind bis zur Annahme frei widerruflich.

(3) Der Besteller behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten bekannt gemacht werden, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte ausschließlich und vollständig vor. Diese dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Bestellers zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit wird ergänzend auf die nachfolgend formulierte Regelung des § 9 Abs. 4 verwiesen.

(4) Die den Angeboten beigefügten Spezifikationen sind deren wesentliche Bestandteile.

(5) Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten ab Bestellung bis drei Tage vor dem vereinbarten Liefertermin Änderungen des Liefergegenstandes in Bezug auf Menge, Beschaffenheit und Ausführung verlangen, soweit diese dem Lieferanten im Einzelfall unter Beachtung seiner Interessen zugemutet werden kann. Hierbei sind jedoch die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich durch gesonderte Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Preise- Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Falls nichts anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Preis die Lieferung einschließlich Kosten für Verpackung sowie ggf. für Zollformalitäten und Zollgebühren „DDP“ Untersteinach 15, 96154 Burgwindheim, Incoterms® 2020, vollständig ein. Der Besteller ist im Transportbereich Selbstversicherer, d.h. Sendungen an ihn sind weltweit versichert. Die Einpreisung einer Transportversicherung ist damit nicht nötig.

(2) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten, die Verpackung betreffend, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Berechnung von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen. Die Rücksendung der Verpackungsmaterialien erfolgt unfrei.

(3) Die Wahl des Zahlungsmittels bzw. der Art und Weise der Kaufpreiserfüllung (z.B. Bar, durch Scheck oder bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Banküberweisung) bleibt uns vorbehalten.

(4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(5) Die Rechnungen des Lieferanten sind per E-Mail an invoicing@stettler.de im Format PDF bzw. ZUGFeRD zu übermitteln und müssen dabei den Vorgaben unserer Bestellung entsprechen. Insbesondere sind die Bestellnummer, Artikel- und Lieferantenummer, Bestellposition, Stückzahl sowie der Einzelpreis eindeutig anzugeben, um eine zügige und ordnungsgemäße Prüfung zu gewährleisten. Entspricht eine Rechnung diesen Anforderungen nicht, behalten wir uns vor, sie als nicht prüfbar zurückzuweisen. In diesem Fall wird die Forderung bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Rechnungsstellung nicht fällig.

(6) Der Besteller bezahlt, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten und prüffähigen Rechnung mit Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug, wobei es für den Beginn der Frist auf das Datum des Rechnungseingangs beim Besteller ankommt. Für die Wahrung der jeweiligen Skontofrist reicht bei Banküberweisung die Anweisung des jeweiligen gekürzten Rechnungsbetrags gegenüber der kontoführenden Bank aus, bei Scheckzahlung die Absendung des Schecks beim Besteller.

(7) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen die gegen den Besteller bestehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit – Lieferverzug – Höhere Gewalt

(1) Soweit nichts Anderweitiges vereinbart, hat die Lieferung „DDP“ Untersteinach 15, 96154 Burgwindheim, Incoterms® 2020, zu erfolgen.

(2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller an der Warenannahme (Annahme nur während der üblichen Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Ist abweichend zu diesen Einkaufsbedingungen nicht Lieferung „DDP“ Untersteinach 15, 96154 Burgwindheim, Incoterms® 2020, vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand bzw. Transport bereitzustellen.

(3) Im Falle einer erkennbaren Verzögerung seiner Leistung ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe von Gründen und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann er sich nur berufen, wenn er der Anzeigepflicht rechtzeitig nachgekommen ist.

(4) Bei Überschreitungen des Liefertermins kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Verlangt der Besteller Schadensersatz, hat der Lieferant das Recht nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Der Besteller ist berechtigt, für jede angefangene Woche der Lieferzeitüberschreitung (Überschreitung des Liefertermins) einen pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 1 % des Lieferwertes (Faktura-Endbetrag ausschließlich Mehrwertsteuer) zu fordern, jedoch nicht mehr als 5 %, es sei denn der Lieferant weist nach, dass der bei dem Besteller eingetretene Schaden geringer ist. Die Geltendmachung des pauschalierten Verzugsschadensersatz schließt den Erfüllungsanspruch des Bestellers nicht aus. Des Weiteren ist der Besteller dazu berechtigt, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen.

(6) Werden vom Besteller zuvor Ausfall- oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienlieferung durch den Lieferanten erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters durch den Besteller beginnen.

§ 5 Gefahrenübergang -Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht damit erst mit Übergabe an einen zur Entgegennahme berechtigten Angestellten an der Warenannahme des Bestellers auf diesen über.

(2) Soweit ausdrücklich kein Versendungskauf vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware mit dessen

Auslieferung/Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Besteller über.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen Folgendes anzugeben:

- Bestellnummer
- Artikelnummer / Artikelbezeichnung des Bestellers
- ggf. Index und Zeichnungsnummer
- statistische Warennummer
- Ursprungsland
- Verpackung
- Gewicht netto / brutto.

Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

§ 6 Qualität

(1) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Lieferungen/Leistungen den neuesten Stand der Technik, den Sicherheitsvorschriften und den vereinbarten technischen Daten, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Normen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) der Betriebssicherheitsverordnung sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch eine derartige Zustimmung aber nicht eingeschränkt.

(2) Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragsparteien werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

(3) Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von dem Besteller verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 7 Mängeluntersuchung durch den Besteller – Mängelhaftung des Lieferanten

(1) Abweichend von § 377 HGB ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel in ebenfalls angemessener Frist nach Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung, beim Besteller abgesendet wird. Ist eine Qualitätsvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen, gilt diese ergänzend.

(2) Soweit ein Mangel des Produkts/des Werkstückes vorliegt, ist der Besteller berechtigt, beim Lieferanten Nacherfüllung in Form von Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Fertigung und Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Das Recht auf

Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Produkt /Werkstück an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen, § 325 BGB. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(4) Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei der Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des Bestellers gegenüber seinen Abnehmern, ist der Besteller nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von Dritten ausführen zu lassen, wenn und soweit der Lieferant die erforderliche Nachbesserung nicht rechtzeitig zur Abwehr der Gefahren oder Schäden erbringen kann oder die Nachbesserung endgültig verweigert. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet hierbei für sämtliche dem Besteller aufgrund von Mängeln der Leistung mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schäden und Aufwendungen.

(5) Soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Gefahrenübergang.

(6) Veräußert der Besteller Waren weiter und muss dem Abnehmer gegenüber Nacherfüllung leisten, beginnt die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere solche auf Ersatz von Kosten und sonstigem Aufwand, der für die Nacherfüllung angefallen ist, frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Besteller die Nacherfüllungsansprüche des Abnehmers erfüllt hat. Hat der Lieferant sich verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren oder Materialien beim Besteller zu montieren, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der förmlichen Abnahme der Arbeiten durch den Besteller. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Lieferant dem Besteller nach Fertigstellung der Arbeiten eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme der Arbeiten nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

(7) Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung –

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß der §§ 683, 670 BGB sowie gemäß der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden

Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Für solche Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nicht beweist, dass die Schäden nicht auf Fehler in der Konstruktion und/oder Produktion und/oder auf einer Verletzung der Kontroll- oder Produktbeobachtungspflichten des Lieferanten zurückzuführen sind (Umkehr der Beweislast).

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer der laufenden Vertragsbeziehung mit dem Besteller, mithin bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Lieferant ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von dem Besteller auch in bestimmten anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

(2) Wird der Besteller von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Unberührt bleibt die Vorschrift des § 280 Abs.1 S. 2 BGB. Im Falle von Schadensersatzansprüchen seitens des Dritten bleibt es dem Lieferanten, vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat. Der Besteller ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, insbesondere keinen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang, § 195 BGB.

§ 10 Eigentumsvorbehalt –Beistellung – Geheimhaltung

(1) Sofern der Besteller Teile oder Werkzeuge beim Lieferanten beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis / Herstellerpreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von dem Besteller beigestellte Sache mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen

Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, es sei denn eine der dem Besteller nicht gehörenden Sachen ist als Hauptsache anzusehen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigegebenen Sache Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für den Besteller.

(3) Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen von dem Lieferanten nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers angefertigt werden. Die Vervielfältigungen werden für den Besteller hergestellt und gehen mit ihrer Herstellung in dessen Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen hiervon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne vorherige Zustimmung zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm von dem Besteller überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger o.ä. geheim zu halten und Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch dann noch, wenn der Vertrag bereits abgewickelt wurde. Sie erlischt jedoch, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt wird oder dem Lieferanten nachweislich bereits zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Satz 1 bekannt war.

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Der Besteller haftet gegenüber seinen Lieferanten bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Bestellers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Besteller – und zwar beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – nur, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) verletzen. Bei Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht haftet der Besteller im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Weiter greifen sie nicht bei dem Besteller zurechenbaren Schäden an Körper, Gesundheit und Leben.

(2) Soweit die Haftung dem Besteller gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Anzuwendendes Recht – Gerichtsstand -Erfüllungsort

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch, sofern die Vertragsparteien Vertragsurkunden oder Korrespondenzen austauschen, die in einer Fremdsprache verfasst sind. Im Falle von Unterschieden oder Konflikten zwischen verschiedenen Sprachversionen des Vertrages ist die deutsche Version maßgeblich. Kommt es zu Streitigkeiten über den Inhalt und die Auslegung der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträge, so erfolgt die Auslegung der Verträge nach den allgemeinen Auslegungsregeln für die deutsche Sprache. Maßgeblich ist der für die deutsche Sprache übliche Sprachgebrauch und die allgemeine Bedeutung der verwendeten Begriffe, wie sie im deutschen Rechtsverkehr verstanden werden.

(3) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird gemäß § 38 ZPO vereinbart, dass Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Besteller dessen Geschäftssitz Burgwindheim ist. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Geschäftssitz oder den Sitz der vertragschließenden Niederlassung zuständig ist.

(4) Sofern sich nichts Anderweitiges ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers Burgwindheim Erfüllungsort.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile der vorliegenden Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.